

Der Stadtrat

an den Einwohnerrat

ER.2025.037

Interpellation von Raphael Lerch (SVP) vom 15. September 2025 betreffend "Geplante öffentliche Parkierungsanlage in der Überbauung Untere Vorstadt"; Beantwortung Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Vorbemerkung

Die maximal 150 öffentlichen und bewirtschafteten Parkplätze in der Unteren Vorstadt sind Bestandteil der Sondernutzungsvorschriften des rechtskräftigen Gestaltungsplans. Ihre genaue Anzahl wird mit der Detailplanung der Hochbauten inkl. unterirdischer Parkierung festgelegt. Der Stadtrat hat damit auch einer nicht überwiesenen SVP-Motion indirekt Rechnung getragen (vgl. GK 57 vom 13. September 2010) und das Anliegen der Schaffung eines zweiten Parkhauses aufgenommen.

Für den Stadtrat ist die Lage der maximal 150 Parkplätze in der Unteren Vorstadt – vor den Toren der Altstadt – attraktiv und zentral. Die Erschliessung der öffentlichen Parkplätze erfolgt an gleicher Stelle wie diejenigen der privaten Parkplätze. Die gebündelte Zusammenfassung der Ein- und Ausfahrten der Parkplätze – inkl. des Bärenhofparkings – erleichtert ihre Auffindung und optimiert bzw. reduziert die Verkehrsflächen. Die Anbindung der Parkplätze an das öffentliche Strassennetz erfolgt bei der "namenlosen Strasse". Von dort aus können verschiedene Brennpunkte des öffentlichen Lebens in fussläufiger Distanz rasch erreicht werden. So beträgt z. B. die Distanz zum Stadtsaal ca. 130 m.

Die Fragen der Interpellation decken sich teilweise mit denjenigen, welche die SVP-Fraktion anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 15. September 2025 eingereicht hat (ER.2025.028, Überbauung Untere Vorstadt Einräumung Baurecht).

Stadtrat

II Beantwortung Stadtrat

Die gestellten Fragen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden. Die Vereinbarung mit dem Baurechtsnehmer wurde noch nicht final ausgehandelt. Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

Frage 1

Auf welcher Basis (z. B. Miete, Betriebskosten, Parkgebühren, Auslastung) ist nach Ansicht des Stadtrats ein wirtschaftlicher Betrieb der geplanten öffentlichen Parkplätze möglich?

Zu den geplanten öffentlichen Parkplätzen können noch keine Detailangaben gemacht werden. Derzeit liegen erst die Randbedingungen vor.

Die Baurechtsnehmerin erstellt die öffentlichen Parkplätze; die Stadt mietet und betreibt sie. Dabei sollen die Parkgebühren den Betriebsaufwand – nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip – decken. Die Tarife werden mit denjenigen der öffentlichen Parkplätze abgestimmt.

Frage 2

Wie sieht die Verpflichtung der Stadt bezüglich Miete (Dauer, Höhe der Miete, Kündigungsmöglichkeit etc.) und Betrieb der öffentlichen Parkplätze gegenüber der Baurechtsnehmerin aus?

Der Stadtrat ist keine Verpflichtung eingegangen. Er beabsichtigt den Abschluss eines längerfristigen Pachtvertrags (mind. 25 Jahre). Er kann aber auch an die Dauer des Baurechts angeglichen werden. Die kalkulatorischen Randbedingungen liegen aufgrund des fehlenden Projekts noch nicht vor (vgl. vorstehende Antwort zur Frage 1).

Frage 3

Hat der Stadtrat vorgesehen, das Geschäft der öffentlichen Parkplätze in der Überbauung Untere Vorstadt dem Einwohnerrat zu unterbreiten, nachdem damit bedeutende, jährlich wiederkehrende Ausgaben mit langfristigen Verpflichtungen für die Stadt entstehen und eine kurzfristige Einflussmöglichkeit über das jährliche Budget nicht möglich ist?

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Finanzverordnung, Gemeindegesetz und Geschäfts- und Kompetenzreglement der Stadt) wird der Stadtrat entscheiden, ob der Einwohnerrat über den Betrieb des geplanten Parkhauses in der Unteren Vorstadt zu entscheiden hat. Die Kreditlimite für wiederkehrende Ausgaben beträgt CHF 120'000.

Zofingen, 15. Oktober 2025

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN


Christiane Guyer
Stadtpräsidentin


Iris Hollinger
Stadtschreiberin